

## **Beitragsordnung des Vereins zur Pflege der russischen Kultur Slowo e.V.**

Aufgrund der Satzung des Vereins zur Pflege der russischen Kultur Slowo e.V. – insbesondere gemäß § 5 – gibt sich der Verein durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.09.2012 folgende Beitragsordnung:



### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt gemäß ihrer Satzung für die Mitglieder des Vereins zur Pflege der russischen Kultur Slowo e.V.

### **§ 2 Beitragspflicht**

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag gilt für Familienangehörige des Mitglieds: Ehefrau/Ehemann, Lebensgefährtin/Lebensgefährten, ihre Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für:
  - a) ordentliche Mitglieder € 50 / Jahr
  - b) in besonderen Härtefällen besteht die Option, einen verminderten Beitrag in Höhe von € 25 zu zahlen. Gleiches gilt in besonderen Notlagen. Dies muss schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt werden und wird von diesem entschieden. Eine Vorlage von Bilanzen oder Steuererklärungen ist dabei nicht notwendig.
  - c) Fördermitglieder € 100 / Jahr.
5. Die Jahresbeiträge werden jeweils am 31. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.
6. Beginnt die Mitgliedschaft ab 1. Juli eines Kalenderjahres, sind für:
  - a) ordentliche Mitglieder € 25
  - b) Ermäßigung € 12,50
  - c) alle anderen Mitglieder € 100in einer Summe für das restliche Kalenderjahr zu entrichten.
7. Die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres sind am 15. des Folgemonats fällig, in dem die Mitgliedschaft beginnt.
8. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, es erfolgt keine anteilige Beitragsrückzahlung bei eventueller Kündigung.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, an Kinder der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine befristet beitragsfreie Mitgliedschaft anzubieten, die spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres beitragspflichtig wird.

### **§ 3 Verwendung der Gelder**

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge bei Kündigung**

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen, da sonst der Beitrag des darauffolgenden Jahres noch zu bezahlen ist.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung sofort in Kraft.

### **§ 6 Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.